

1. Finden die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches über Teilnahme auf das Vergehen der strafbaren Begünstigung eines Gläubigers in dem Sinne des §. 211 R.O. auch dann Anwendung, wenn die Teilnahme von dem begünstigten Gläubiger begangen worden ist?

Vgl. Bd. 2 Nr. 181.

I. Straffenat. Ur. v. 27. Januar 1881 g. W. Rep. 17/81.

I. Schwurgericht Schweidnitz.

Die Angeklagte ist in der Untersuchung gegen den Hausierer W. und Gen. wegen Beihilfe zu dem von W. begangenen Vergehen der strafbaren Begünstigung eines Gläubigers im Sinne des §. 211 R.O. verurteilt worden. Aus der von den Geschworenen bejahten Frage war ersichtlich, daß die Angeklagte selbst die von W. begünstigte Gläubigerin gewesen ist.

Dieselbe machte in ihrer Revision geltend:

Die Grundsätze des dritten Abschnittes des Strafgesetzbuchs über die Teilnahme seien auf die in der Reichskonkursordnung mit Strafe bedrohten Handlungen nicht anwendbar, weil die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Bankrott (§§. 281—283) und damit auch über die Teilnahme an den hierher gehörigen Delikten durch das Einführungs-gesetz zur Reichskonkursordnung aufgehoben worden und die letztere hinsichtlich der Teilnahme an den von ihr bedrohten Handlungen andere, von dem Strafgesetzbuche abweichende Grundsätze aufgestellt, nämlich die an sich unter den Begriff der Teilnahme fallenden Handlungen teils als selbständige Delikte aufgefaßt, teils, soweit dies nicht geschehen, stillschweigend straflos belassen habe.

Diese Rüge wurde nicht als zutreffend erachtet.

Aus den Gründen:

Die allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches über die Bestrafung von Delikten und insbesondere über die Teilnahme beherrschen das ganze Gebiet des Strafrechts. Sie sind nicht bloß für die im Strafgesetzbuche, sondern, abgesehen von den nach §. 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch in Kraft gebliebenen besonderen Vorschriften, auch für die in späteren Reichsgesetzen bedrohten Delikte maßgebend, soweit nicht in diesen Gesetzen abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Bestimmungen dieser Art enthält die Reichskonkursordnung nicht. Der in dieser Richtung in der Revisionschrift hervorgehobene Umstand, daß jenes Reichsgesetz, wie früher schon das Strafgesetzbuch (§. 282), nicht bloß Delikte des Schuldners, sondern auch einzelne Fälle der Gefährdung der Konkursgläubiger durch Dritte bedroht, kann nicht in Betracht kommen, da die letzteren Handlungen nicht als Fälle der Teilnahme, sondern als selbständige Delikte aufgefaßt sind.

Durch den §. 3 E.G.'s zur R.O. sind nur die §§. 281—283 St.G.B.'s aufgehoben, es ist aber keineswegs die Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Strafgesetzbuches, insbesondere über Teilnahme ausgeschlossen worden.

Die Revisionschrift scheint sich zwar auf eine in den Motiven zur R.O. enthaltene Stelle berufen und aus derselben die Folgerung ziehen zu wollen, daß jedenfalls die Beihilfe zu dem Vergehen des §. 211 a. a. O., wenn dieselbe, wie im vorliegenden Falle, von dem begünstigten Gläubiger begangen worden, für straflos habe erklärt werden wollen. Allein mit Unrecht. Welche Bedeutung im allgemeinen den Motiven zu einem Gesetze beizumessen ist, kann dahingestellt bleiben, denn die hier in Betracht kommende Stelle der Motive zur Reichskonkursordnung verneint keineswegs principiell die Möglichkeit einer strafbaren Beteiligung an dem Vergehen des §. 211 insbesondere von Seiten eines Gläubigers;¹ sie bezieht sich vielmehr nur auf den in den §§. 309 und 341 der preussischen Konkursordnung hervorgehobenen Fall, wenn die

¹ Das Reichsgericht, welches am 21. März 1881 w. R. Rep. 491/81 in gleicher Weise erkannt hat, ist hiernach nicht der Meinung gewesen, daß der als Überschrift zu dem Ur. v. 12. November 1880 g. S. Rep. 2621/80 (Entsch. Bd. 2 Nr. 181) in der „Rechtsprechung des Reichsgerichts“ II. S. 493 aufgestellte allgemeine Rechtsgrundsatz aus den Entscheidungsgründen dieses Urteils zu entnehmen sei.

Konkursgläubiger nach erlangter Kenntniss von der Zahlungseinstellung oder dem Konkursantrage zu ihrer Begünstigung und zum Nachtheile der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingehen. Ob dieser Fall hinsichtlich der Beschwerdeführerin zutrifft, kann vom Revisionsgericht nicht beurteilt werden, da der Sachverhalt aus der von den Geschworenen bejahten Frage, in welche nach §. 293 St. B. D. nur die gesetzlichen Merkmale der That und die zu ihrer Unterscheidung erforderlichen Umstände aufzunehmen waren, nicht ersichtlich ist.